

Bebauungsplan 'Schutterbühnerfeld', Neuried-Dundenheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Neuried
Kirchstraße 21
77743 Neuried

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: SOPHIE RÜBSAMEN-VON DÖHREN
B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt

ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

Bebauungsplan 'Schutterbühnerfeld', Neuried-Dundenheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Schutterbühnerfeld, Neuried-Dundenheim, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt (HOHLFELD 2020), die jedoch eine spätere spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Nach dieser Potentialabschätzung geht HOHLFELD (2020) davon aus, dass für die Tiergruppen *Vögel*, *Fledermäuse* und *Reptilien* eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) einschließlich Kartierungen erforderlich ist.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach der artenschutzrechtlichen Relevanzbeurteilung von HOHLFELD (2020) keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.

2.0 Betrachtungsraum und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Ortsrand des Neurieder Ortsteils Dundenheim. Im Westen grenzt er an die Wohnhäuser in der Langenmattstraße, im Norden des Bereichs befindet sich eine (Streu-)Obstwiese und ein Scheunenkomplex. Östlich des Geltungsbereichs befinden sich ein Schuppen, eine Wirtschaftswiese und Obstbaumreihen, südlich angrenzend befindet sich ein Garten sowie ein Bauernhof.



Der Geltungsbereich selbst umfasst mehrere Flurstücke. Größtenteils handelt es sich bei der Fläche um mit Obstbäumen bestandenes Grünland, kleinflächig sind auch Gärten zu finden. Am westlichen Rand befindet sich Efeuhecken. Die meisten Obstbäume sind relativ jung, es befinden sich aber auch einzelne alte, struktureichere Obstbäume mit Höhlen im Betrachtungsraum. Die Wiesen sind artenarm und nährstoffreich.

3.0 Vorgehensweise

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf der artenschutzrechtlichen Abschätzung (HOHLFELD 2020) sowie der nachfolgend aufgelisteten Erfassungen sowie außerdem auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum und Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. Rogers Goldhaarmoos (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz> sowie weitere Verbreitungsinformationen, wie dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

Die Erfassungsmethodik im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der von HOHLFELD (2020) genannten Gruppen werden im Folgenden beschrieben. Darüber hinaus wurde an sämtlichen Erfassungstagen auf *weitere artenschutzrechtlich relevante Arten* aus anderen Gruppen geachtet.

Vögel

Zur Erfassung möglicher Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter *Vogel*-Arten, insbesondere der planungsrelevanten, waren sechs flächendeckende Begehungen zur Erfassung im Zeitraum von April bis mindestens Mitte Juni notwendig (Methodik nach SÜDBECK et al. 2005). Die Kartierungen fanden am 12., 20. und 28. April, 13. und 29. Mai sowie 11. Juni 2020 statt. Außerdem wurde bei der Erfassung der übrigen Tiergruppen ebenfalls auf das Auftreten von *Vögeln* geachtet.

Säugetiere - Fledermäuse

Die Aktivität von *Fledermäusen*, u.a. zur Abklärung der Leitlinienfunktion bzw. der Nutzung als Nahrungsgebiet, wurde am 28. September 2020 während einer Detektorbegehung im Geltungsbereich und umliegenden Flächen untersucht. Hierbei kam ein Batlogger M (Elekon AG) zum Einsatz. Dieser zeichnete Fledermausrufe auf, welche anschließend am Computer mit der Analysesoftware BatExplorer (Elekon AG) ausgewertet wurden. Außerdem wurden



Sichtbeobachtungen protokolliert. Zusätzlich wurde am 20. Mai 2020 der Geltungsbereich auf potentielle *Fledermaus*-Quartiere hin untersucht. Dazu wurden geeignete Strukturen an Gehölzen inspiziert.

Reptilien

Am 20. und 27. April 2020 wurde der Geltungsbereich und die Umgebung auf *Mauer-* und *Zauneidechsen* abgesucht, auch während der anderen, oben genannten Termine von Mai bis September 2020 wurden geeignete Stellen auf *Eidechsen* kontrolliert.

Holzkäfer

Im Hinblick auf mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter *Holzkäfer*-Arten wurde am 20. Mai 2020 eine Potentialanalyse durchgeführt.

An sämtlichen Erfassungstagen wurde auf *weitere artenschutzrechtlich relevante Arten* aus anderen Gruppen geachtet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

In direkter Nachbarschaft, aber auch im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine NATURA 2000 - Gebiete oder Naturschutzgebiete. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30a LWaldG

In direkter Nachbarschaft, aber auch im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine nach § 33 NatSchG oder § 30 a LWaldG kartierten Biotope. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

FFH-Lebensraumtypen

In direkter Nachbarschaft, aber auch im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen, insbesondere keine FFH-Mähwiesen. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

Streuobstflächen

Im Geltungsbereich befindet sich keine Streuobstbestände.



5.0 Vorkommen der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

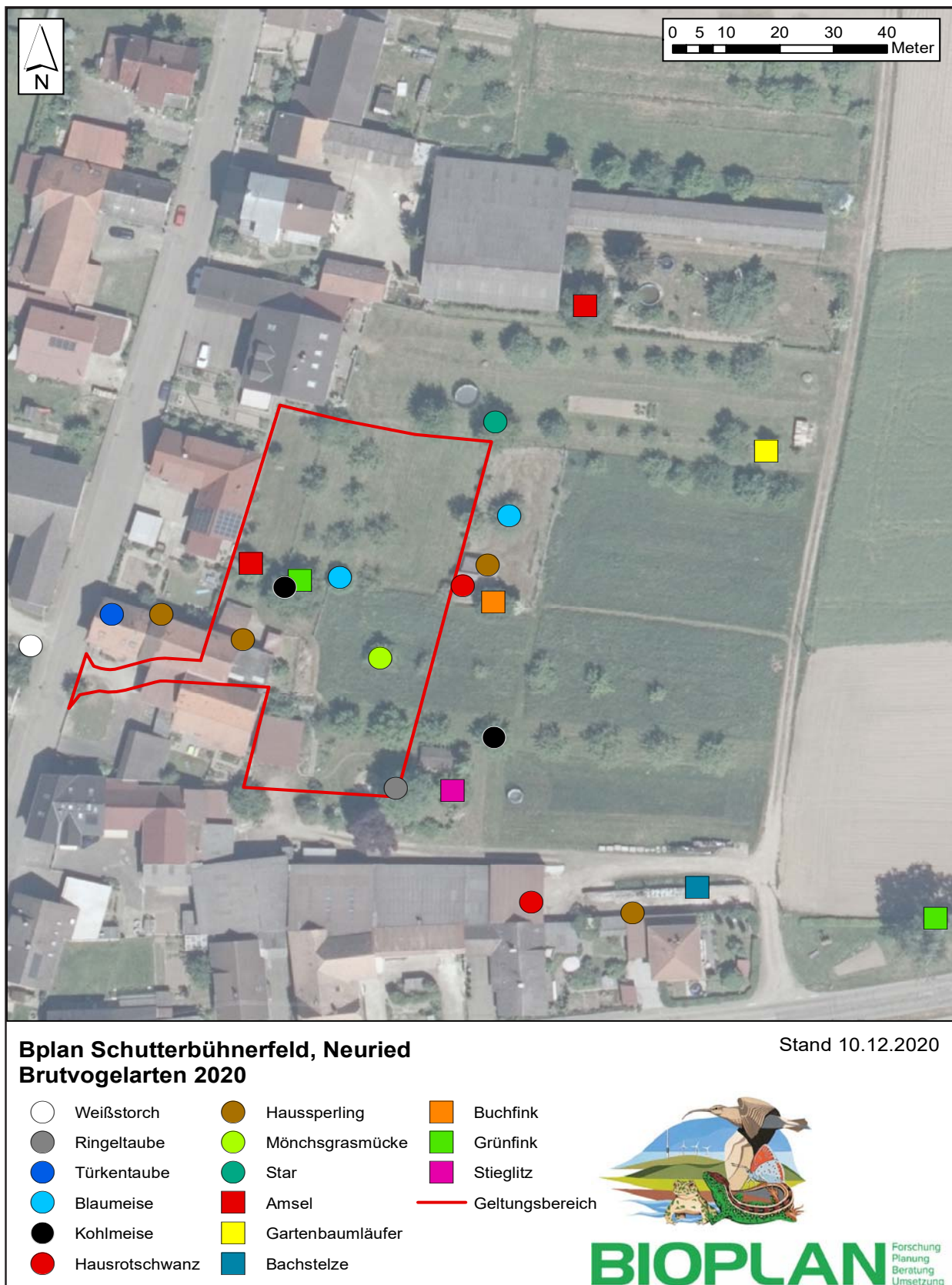
1. Vögel

Im Betrachtungsraum wurden 2020 insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen, davon sieben als Brutvögel im Eingriffsbereich, weitere elf als Brutvögel in der nahen und näheren Umgebung, die teilweise Nahrung im Gebiet suchen. Ferner kamen sechs Nahrungsgäste hinzu, deren Brutplätze außerhalb lagen (siehe Tab. 2 und Karte 1). Eine dieser Arten (*Girlitz*) wurde nur einmalig beobachtet. Der Schwarzmilan wurde lediglich überfliegend beobachtet, für ihn hat die Fläche aufgrund der Größe keine Relevanz.

Tabelle 1: Im Betrachtungsraum sowie in der direkten Umgebung im Jahr 2020 nachgewiesene Vogelarten. EG-VSchRL: I - Anhang I. BNatSchG: § - bes. geschützt, §§ - streng geschützt. BJagdG: g(anzjährige) Schonzeit, Jagdzeit* - Jagdzeitenregelung nach JagdzeitV und DVO JWMG. Rote Liste: V - Vorwarnliste, 3 - gefährdet. Verantwortung: h - hohe Verantwortlichkeit (10-20%), hh - sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%). Status: BN - Brutnachweis, BV - Brutverdacht, (BN) - Brutnachweis in der Umgebung, NG - Nahrungsgast, ü - überfliegend, kein Bezug zum Geltungsbereich. Eingefärbt - planungsrelevante Art (siehe Text).

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VSchRL	BNatSchG BJagdG	Rote Liste		Verantwortung	Status	Reviere im außerh. Eingriffsbereich	
					BW	D				
1	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	I	§§	V	3	h	NG, (BN)	--	1
2	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I	§§	--	--	--	ü	--	--
3	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	--	§§; g Schonzeit	--	--	--	NG	--	--
4	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	--	§§; g Schonzeit	V	--	h	NG	--	--
5	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	--	§; Jagdzeit*	--	--	--	BN, NG	1	--
6	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	--	§	--	--	--	(BN), NG	--	1
7	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	--	§	3	3	--	NG	--	--
8	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
9	Blaummeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	--	§	--	--	h	BN, (BN)	1	1
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	--	§	--	--	h	BN, (BN)	1	1
11	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	--	§	--	--	h	BN	1	--
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	--	§	--	--	h	(BN), NG	--	2
13	Amsel	<i>Turdus merula</i>	--	§	--	--	h	BN, (BN)	1	1
14	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	--	§	--	3	h	(BN), NG	--	1
15	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	--	§	--	--	h	(BN), NG	--	1
16	Girlitz	<i>Passer montanus</i>	--	§	--	--	h	NG	--	--
17	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	--	§	--	--	h	BN, (BN)	1	1
18	Stiegliz	<i>Carduelis carduelis</i>	--	§	--	--	h	(BN), NG	--	1
19	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	--	§	V	V	h	BN, NG	1	3-5
20	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	--	§	--	--	--	(BN)	--	1
21	Elster	<i>Pica pica</i>	--	§	--	--	--	(BN), NG	--	1
22	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	--	§	--	--	h	(NG)	--	--
23	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	--	§	--	--	h	(BN), NG	--	1





Karte 1: Bestand und Verbreitung ausgewählter Vogelarten im Jahr 2020 sowie die Lage des Geltungsbereiches.



Innerhalb des Geltungsbereichs wurde je ein Revier von *Ringeltaube*, *Kohl-* und *Blaumeise*, *Haussperling*, *Mönchsgrasmücke*, *Grünfink* und *Amsel* registriert. Zudem befand sich in dem Schuppen im Süden des Geltungsbereiches ein älteres, im Jahr 2020 nicht genutztes Nest des *Hausrotschwanzes*.

In den direkt an das Plangebiet angrenzenden Bereichen befanden sich weitere Reviere von *Kohl-* und *Blaumeise*, *Grünfink* und *Amsel* sowie Reviere von *Haussperling* (eines im direkten Grenzbereich), *Türkentaube*, *Weißstorch*, *Bachstelze*, *Star*, *Stieglitz*, *Gartenbaumläufer*, *Elster* und *Buchfink*. Die meisten dieser Arten traten auch im Geltungsbereich als Nahrungsgäste auf, wobei dessen Bedeutung für die Arten unterschiedlich zu bewerten ist.

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich teilweise um häufige und/oder verbreitete Arten, insgesamt fünf Arten sind jedoch planungsrelevant:

Eine Art, der *Haussperling*, brütet innerhalb des Geltungsbereichs mit einem Revier.

Die Arten *Star*, *Weißstorch* und *Haussperling* als Brutvögel der näheren Umgebung mit insgesamt sechs bis acht Revieren, von denen Teile, u.a. Nahrungsflächen, in das Gebiet hineinreichen.

Des Weiteren wurden vier planungsrelevante Arten als regelmäßige Nahrungsgäste registriert (*Star*, *Rauchschwalbe*, *Turmfalke* und *Weißstorch*).

Als planungsrelevant werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Insgesamt traten 15 Arten als Nahrungsgäste auf. Einige dieser Arten, u.a. *Elster* und *Türkentaube* brüten in den direkt umliegenden Flächen und Siedlungsbereichen, andere, wie der *Turmfalke*, in größerer Entfernung.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.



Fledermäuse

Für folgende 16 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Neuried und Umgebung vor: *Breitflügel*fledermaus, *Bechstein*fledermaus, *Große Bart*fledermaus, *Wasser*fledermaus, *Wimper*fledermaus, *Großes Mausohr*, *Kleine Bart*fledermaus, *Fransen*fledermaus, *Kleiner Abend*segler, *Großer Abend*segler, *Rauh*hautfledermaus, *Zwerg*fledermaus, *Mücken*fledermaus, *Zweifarb*fledermaus sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Im Vorhabensbereich sowie dessen Umgebung wurden bei den Detektorbegehungen mindestens zwei *Fledermaus*-Arten nachgewiesen (siehe Tab. 3 sowie Karte 2):

*Zwerg*fledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): 23 Registrierungen

*Rauh*haut- oder *Weißrand*fledermaus (*Pipistrellus nathusii* / *kuhlii*): 13 Registrierungen

Pipistrellus spec.: 3 Registrierungen.

Es wurden keine Sozialrufe aufgezeichnet.

Mit etwa 58 % der Aufnahmen trat die *Zwerg*fledermaus am häufigsten auf.

*Rauh*haut- und *Weißrand*fledermaus lassen sich prinzipiell nicht anhand der Ortungsrufe unterscheiden. Dies ist lediglich anhand von Soziallyauten möglich. Beide Arten werden daher im Folgenden als Artenpaar bezeichnet.

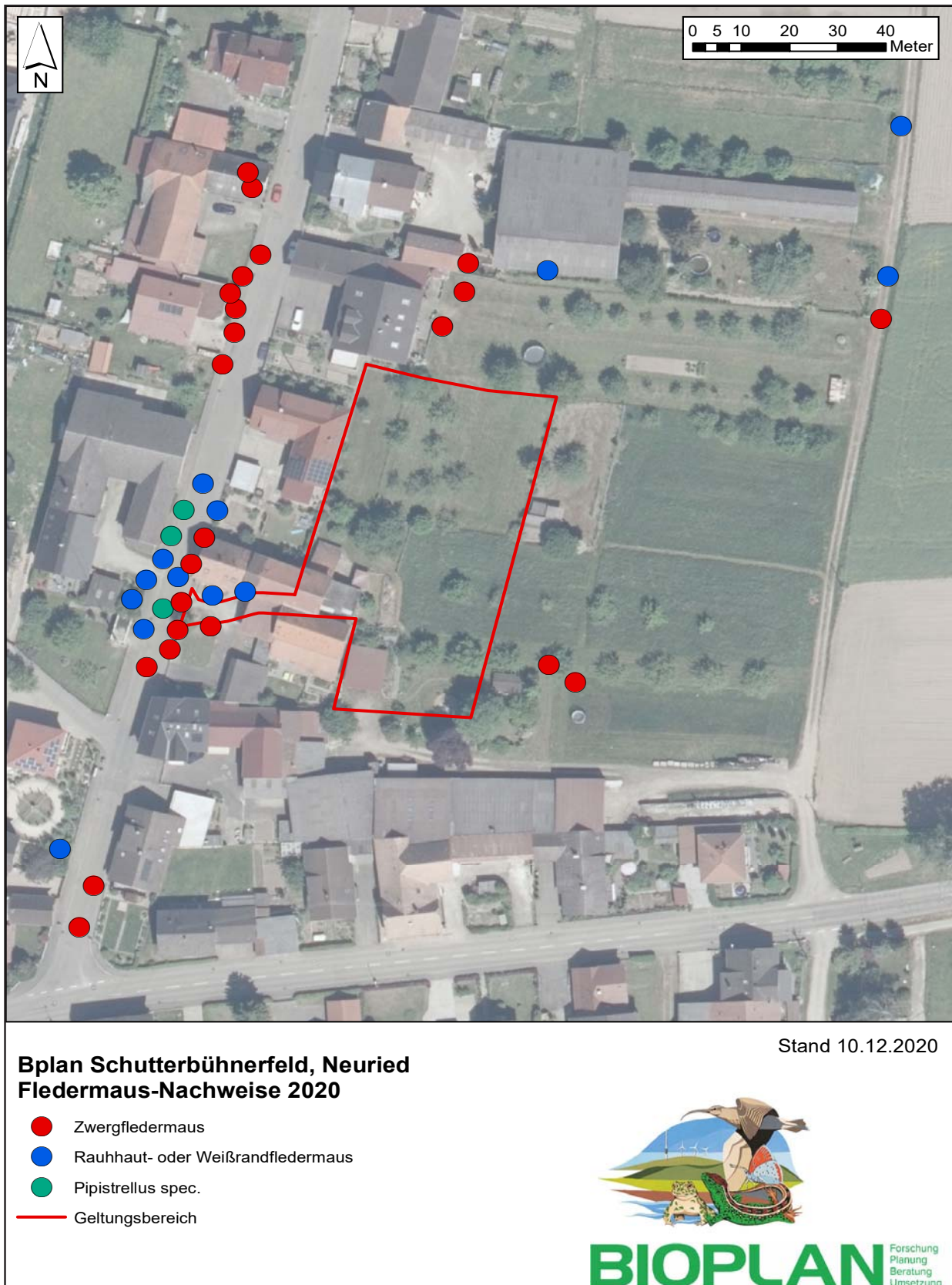
Tabelle 2: Im Geltungsbereich sowie in der direkten Umgebung nachgewiesene Fledermausarten. Schutzstatus: EU: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), Anhang II und IV. D: nach dem BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchV §§ zusätzlich streng geschützte Arten.

Gefährdung: RL D Rote Liste Deutschland (BfN 2009), RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN et al. 2003): R - extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, 0 - ausgestorben oder verschollen, V - Arten der Vorwarnliste, 1 - vom Aussterben bedroht, D - Daten unzureichend, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, n - derzeit nicht gefährdet, i - gefährdete wandernde Tierart, G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Erhaltungszustand: k.b.R. - Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region (Gesamtbewertung, BfN 2013), BW - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (Gesamtbewertung, LUBW 2013): FV / + - günstig, U1 / - - ungünstig - unzureichend, U2 / -- - ungünstig - schlecht, XX / ? - unbekannt.

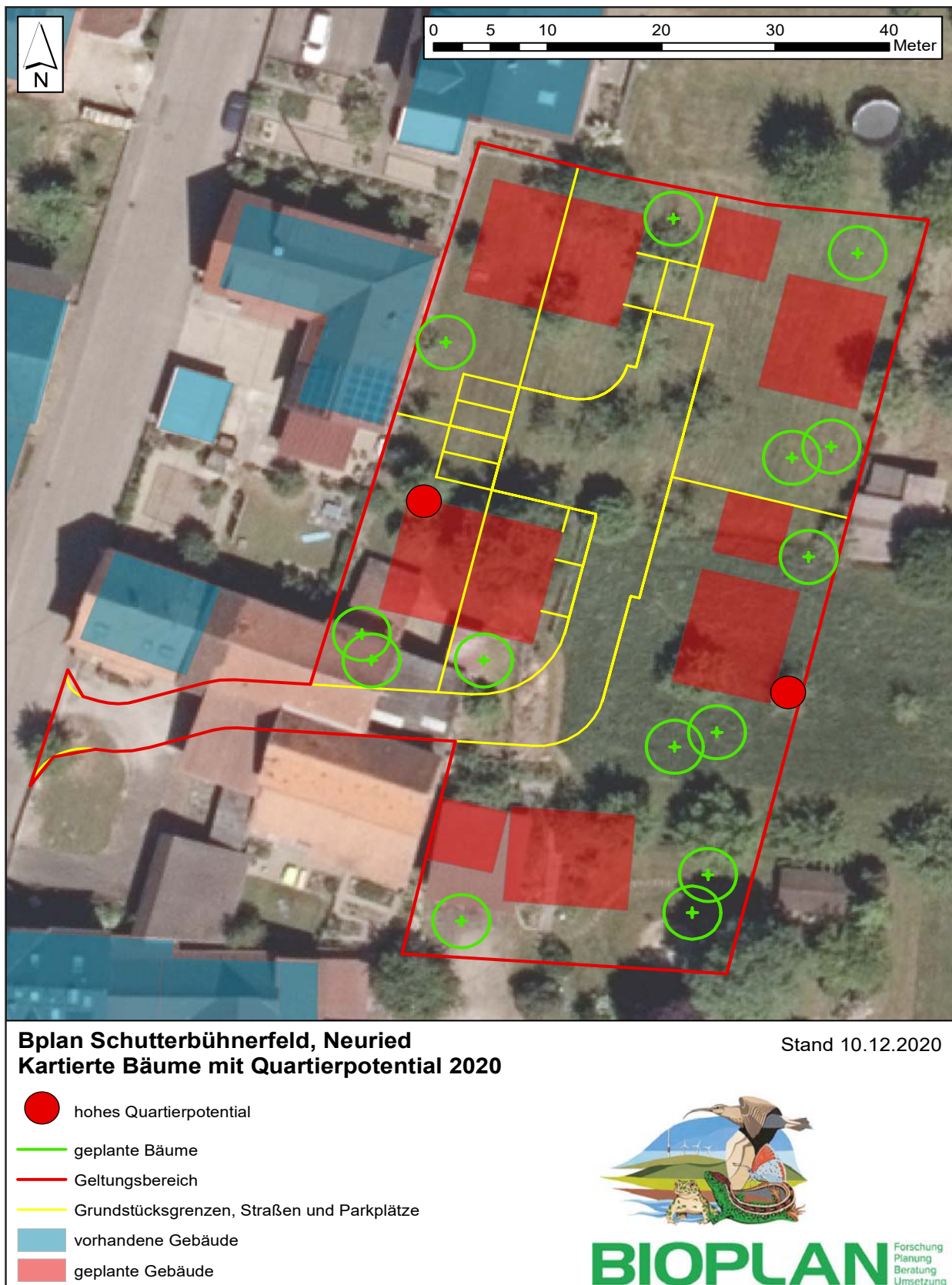
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutzstatus		Gefährdung		Erhaltungszustand	
		EU	DE	RL DE	RL BW	k.b.R.	BW
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	FFH: IV	§§	*	D	FV	+
Rauh	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH: IV	§§	*	i	U1	+
Zwerg	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH: IV	§§	*	3	FV	+





Karte 2: Ergebnisse der Detektorbegehung im Jahr 2020.





Karte 3: Bäume mit Quartierpotential 2020 sowie die geplanten Gebäude, Verkehrsflächen und Bäume.



Sowohl die Nachweise der *Zwergfledermaus* als auch des Artenpaares *Rauhhaute-* und *Weißrandfledermaus* liegen ausschließlich am Rand des Geltungsbereiches bzw. außerhalb von diesem. Eine essentielle Funktion des Geltungsbereiches ist daher für diese Arten nicht zu erkennen.

Im Geltungsbereich befinden sich zwei Obstbäume, die aufgrund vorhandener Spechthöhlen ein hohes Quartierpotential für *Fledermäuse* aufweisen (Karte 3). Der Schuppen im Süden des Geltungsbereiches eignet sich hingegen nicht als *Fledermaus*-Quartier.

Es gibt keine Hinweise auf Leitlinien innerhalb des Geltungsbereiches.

Haselmaus

Im Geltungsbereich fehlt geeigneter Lebensraum für die *Haselmaus*. Zudem gibt es keine Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald. Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist daher auszuschließen.

Weitere Säugetier-Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Betrachtungsraum sowie dessen Umgebung auszuschließen. In Gewässern in größerer Entfernung zum Geltungsbereich, wie der Schutter und Schütterle, ist hingegen prinzipiell möglich, derzeit aber nicht bekannt.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Aufgrund der Verbreitung dieser Arten waren Vorkommen von *Mauer-* und *Zauneidechse* generell denkbar. Beide Arten konnten jedoch bei keiner der Begehungen nachgewiesen werden. Regelmäßige Vorkommen werden daher für diese Arten ausgeschlossen.



Es gibt keine Nachweise der *Schlingnatter* in Neuried und Umgebung. Für diese Art besteht im Geltungsbereich zudem keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung, ein Vorkommen ist hier nicht zu erwarten.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse*, *Ruineneidechse*, *Europäische Sumpfschildkröte* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Neuried, aber auch im Naturraum nicht vor.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung bestehen keine dauerhaften oder temporären Gewässer und damit kein entscheidender Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten. Des Weiteren sind für artenschutzrechtlich relevante Arten keine essentiellen Landlebensräume vorhanden.

Nachweise der *Kreuzkröte* und *Gelbbauchunke* liegen von Neuried und Umgebung vor, im Geltungsbereich sowie den umliegenden Bereichen ist jedoch derzeit kein geeigneter Lebensraum für diese Art vorhanden. Zu beachten ist jedoch, dass diese Arten während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase entstehende Kleingewässer besiedeln können. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet.

Springfrosch, *Europäischer Laubfrosch*, *Kleiner Wasserfrosch* und *Kammolch* kommen im Bereich von Neuried vor, im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung besteht jedoch kein geeigneter Lebensraum für diese Arten. Regelmäßige Vorkommen werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

Knoblauchkröte und *Wechselkröte* kommen zwar im Naturraum ‚Offenburger Rheinebene‘ vor, allerdings nur in dessen nördlichem Bereich, nicht aber in der Umgebung von Neuried. Die weiteren artenschutzrechtlich relevante Arten *Geburtshelferkröte*, *Moorfrosch* und *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum.

5. Gewässer bewohnende Arten (Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen, Wasser bewohnende Käfer)

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung wie der Schutter vorkommen, jedoch aufgrund fehlender Gewässer nicht im Geltungsbereich.



6. Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

7. Spinnentiere - Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumanprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, sowie zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Von den artenschutzrechtlich relevanten *Holzkäfer*-Arten kommen *Hirschkäfer*, *Heldbock* und *Scharlachkäfer* im Bereich von Neuried vor. Jedoch nicht im Geltungsbereich, in dem auch die Lebensraumausstattung für diese Arten fehlt. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit* und *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor.

Wasserkäfer - siehe Ausführungen unter 5. *Gewässer bewohnende Arten (Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen, Wasser bewohnende Käfer)*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002).

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachfalter*-Arten.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalterarten* *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* wurden im Naturraum nachgewiesen. In der Umgebung Neurieds sind jedoch keine Vorkommen bekannt. Im Geltungsbereich fehlt die not-



wendige Lebensraumausstattung, insbesondere entsprechende Nahrungspflanzen für diese Arten. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalterarten* kommen in der Umgebung Neurieds oder im Naturraum nicht vor.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten besitzen im Untersuchungsgebiet keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

5.2 Artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen-Arten kommen wenige Arten im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten kommt u.a. *Rogers Goldhaarmoos* im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

6.0 Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH- Anhang II und IV-Arten

6.1 Vorbemerkung

Prinzipiell war mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten von Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (verschiedene *Fledermausarten*), *Reptilien* (*Zaun-* und *Mauereidechse*), *Amphibien* (*Gelbbauchunke*, *Kreuzkröte*) sowie *Holzkäfer* zu rechnen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG konnte bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten bzw. Gruppen war eine Überprüfung der Vorkommen erforderlich, welche folgende Ergebnisse erbrachte:

- Es wurde ein Vorkommen der planungsrelevanter *Vogel*-Art *Haussperling* festgestellt.
- Ferner wurden potentielle *Fledermaus*-Quartiere. Essentielle Jagdgebiete werden ausgeschlossen. Eine Leitlinie wurde nicht festgestellt.
- Im Geltungsbereich wurden keine *Mauer-* oder *Zauneidechsen* nachgewiesen.



- Ein spontanes Auftreten der relevanten *Amphibien*-Arten *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* während der Bauarbeiten ist möglich.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher nicht notwendig, eine Verletzung von Verboten nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Diese artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen werden im Folgenden daher nicht vertiefend behandelt: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*), *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen* (*Fische*, *Neunaugen*, *Krebse*, *Wasserschnecken*, *Muscheln*, *Libellen*), *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Käfer*, *Schmetterlinge*, artenschutzrechtlich relevante *Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

Da keine *Mauer-* oder *Zauneidechsen* im Geltungsbereich nachgewiesen wurden, werden diese beiden Arten im Folgenden ebenfalls nicht weiter behandelt.

6.2 Beurteilungsrelevante Auswirkungen und relevante Wirkfaktoren

Bei Umsetzung des Vorhabens sind grundsätzlich verschiedene bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen denkbar. Durch diese können die drei verschiedenen Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedlich betroffen sein. Die Erfüllung dieser Verbotstatbestände ist generell durch folgende, beurteilungsrelevante Wirkfaktoren möglich:

Baubedingte Auswirkungen

- Töten oder Verletzen von Individuen, auch von Fortpflanzungsstadien, u.a. bei *Fledermäusen* und *Reptilien* sowie *Vögeln* auch Zerstören von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln, bei der Baufeldräumung, z.B. beim Fällen und Roden von Gehölzen
- vorübergehender direkter Flächenverlust und damit direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten) in den anschließenden Bereichen
- nichtstoffliche Einwirkungen hauptsächlich durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht, Baufahrzeuge, Personen) sowie durch Erschütterungen (Vibrationen), u.a. durch Baufeldräumung und Erdarbeiten inklusive des Verkehrsaufkommens durch An- und Abfahrt
- dadurch u.a. vorübergehender indirekter Flächenverlust durch Meidung
- stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen.



Anlagebedingte Auswirkungen

- indirekter Flächenverlust durch Meidung des Grenzbereiches (optischer Reiz durch Gebäude und Lichtemissionen)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Bau von Gebäuden, u.a. Brutplätze, und von essentiellen Nahrungsflächen verschiedener Tiergruppen
- Störungen durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht), u.a. Straßen-, Fuß- und Radweg- sowie Hausbeleuchtung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Störungen durch akustische (Lärm) und optische Reize, u.a. durch Verkehr, Personen und Lichtemissionen
- stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen, u.a. durch zusätzlichen Verkehr.

6.3 Beurteilungsgrundlagen

Als Grundlagen für die Beurteilung dienen der Lageplan Städtebauliches Konzept - Stand 3. Dezember 2019, die zugehörigen dwg- / dxf-Dateien im November 2020 und die artenschutzrechtliche Abschätzung (HOHLFELDT 2020).

Diese aufgeführten Informationen sind Grundlage für die Prüfung. Sollten bei diesen Informationen Änderungen eintreten bzw. bestimmte Aussagen nicht zutreffen, kann dies zu einer anderen Einschätzung führen.

6.4 Auswirkungen der relevanten Wirkungsprozesse auf die europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und die FFH- Anhang II und IV-Arten

I. Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Vögel

Bei allen im Geltungsbereich bzw. direkt angrenzend brütenden Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Verbotsverletzung durch Baufeldräumung und Bauarbeiten kommen kann, falls diese zur Brutzeit durchgeführt werden. Brütende Individuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel könnten bei der Entfernung von Gehölzstrukturen im Plangebiet direkt geschädigt werden. Dadurch ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich.



Die Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung wird für alle möglicherweise betroffenen, sowohl planungsrelevanten als auch nicht planungsrelevanten, *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen (*VM 1 - Baufeldräumung* und *VM 2 - Bauzeitenbeschränkung*) verhindert.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten. Ihre Nester könnten dann trotz oben genannter Maßnahmen geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Ferner ist mit der Tötung oder Verletzung von *Vogel*-Individuen weiterhin in Ausnahmefällen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen oder durch Kollision mit Bauwerken. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für alle registrierten *Vogel*-Arten ist jedoch durch das Vorhaben nicht erkennbar, zumal davon ausgegangen wird, dass keine größeren verglasten Flächen an den einzelnen Häusern entstehen. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Säugetiere - Fledermäuse

Es wurden potentielle *Fledermaus*-Quartiere in Bäumen kartiert. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen, aber auch an Gebäuden nutzen. Daher kann es bei der Fällung von Bäumen bzw. beim Abriss von Gebäuden zur Auslösung des Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung von Individuen kommen. Durch geeignete Maßnahmen wird eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung*).

Amphibien

Gelbbauchunke und *Kreuzkröte* können spontan flache Gewässer während der Bauphasen besiedeln und dort ablaichen, wobei es zur Tötung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien kommen kann. Durch geeignete Maßnahmen (*VM 5 - Amphibien*) wird die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 BNatSchG vermieden.

II. Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Als Erheblichkeitsschwelle kann für regional bis landesweit bedeutsame Vorkommen ein Verlust von > 5 % i.d.R. als erheblich betrachtet werden. Verluste von 1 bis 5 % bedürfen einer fallweisen Betrachtung, während Verluste von < 1 % i.d.R. nicht erheblich sind. Wenn



die Vorkommen u. a. aufgrund von hohen Paarzahlen sowie hohen Bestands- und Siedlungsdichten auch als bundesweit bedeutsame Vorkommen eingestuft werden, verändert sich die Erheblichkeitsschwelle: Verluste $> 1\%$ sind i.d.R. erheblich, Verluste zwischen $0,1$ bis 1% bedürfen einer fallweisen Betrachtung, während Verluste $< 0,1\%$ i.d.R. nicht erheblich sind.

Im „Guidance document“ wird dargelegt, dass die FFH-Richtlinie auf zwei Säulen fußt. Die „erste Säule“ der Richtlinie betrifft die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten (Anhang II), die „zweite Säule“ den Artenschutz (Anhang IV). Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2004) liegt die Erheblichkeit bei den Anhang II - Arten zwischen 1 und 5% . Diese Erheblichkeitsschwelle ist demnach auch für die Anhang IV - Arten sowie für die *Vogel*-Arten anzunehmen.

Vögel

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, könnte das Störungsverbot sowohl bei planungsrelevanten als auch nicht-planungsrelevanten Arten prinzipiell verletzt werden, vor allem durch Erhöhung der akustischen und optischen Reize (besonders Lärmemissionen durch Personen und Fahrzeuge sowie Lichtemissionen, aber auch durch Gebäude selbst).

Bei den nicht-planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten, auch in der Nachbarschaft, (vorübergehend) aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen können daher für diese *Vogel*-Arten ausgeschlossen werden. Dies auch, obwohl die jeweiligen lokalen Populationen nicht bekannt sind, da es sich bei allen um keine seltenen Arten handelt.

Bei den planungsrelevanten *Brutvogel*-Arten ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

Innerhalb des Geltungsbereichs kommt mit dem *Haussperling* eine planungsrelevante *Brutvogel*-Art mit einem Revier vor. Durch das Bauvorhaben geht dieses Revier des *Haussperlings* verloren (siehe hierzu III. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen - §§ 44 Abs. 1 Nr 3).

In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs kommen mit *Star*, *Weißstorch* und *Haussperling* drei planungsrelevante Brutvogelarten mit insgesamt sechs bis acht Revieren vor. *Star* und *Haussperling* gelten als wenig störungsanfällig. Ferner gelten sie nicht als seltene Arten, so dass ihr Erhaltungszustand als günstig zu bezeichnen ist. Auch wenn einzelne Reviere



(vorübergehend) aufgegeben werden, ist hier nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Der *Weißstorch* gilt zwar als seltene Art, jedoch auch als wenig störungsanfällig. Aufgrund der Entfernung des Nestes zum Eingriffsbereich und der geringen Störungsanfälligkeit dieser Art ist nicht mit einer Revieraufgabe zu rechnen.

Für die vier teilweise regelmäßigen Nahrungsgäste (*Star*, *Rauchschwalbe*, *Turmfalke* und *Weißstorch*) ist von Störungen durch die Baumaßnahmen auszugehen, auch wenn diese Arten als vergleichsweise wenig störungsanfällig gelten, da sie u.a. im Siedlungsbereich brüten. Es sind keine erheblichen Auswirkungen anzunehmen, da es sich um nicht seltene Arten handelt. Selbst der Verlust eines oder mehrerer Reviere würde die Schwelle von 5 % der lokalen Population nicht überschreiten, obwohl deren genaue Größe nicht bekannt ist. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist demnach ebenfalls nicht auszugehen.

Säugetiere - Fledermäuse

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist von einer erhöhten Licht- und Lärmimmission auszugehen, die sich erheblich auf Flug- und Jagdverhalten lokaler *Fledermaus*-Populationen auswirken können.

Auch durch nächtliche Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass es zur Störung lokaler Populationen verschiedener *Fledermaus*-Arten durch Licht und Lärm kommen kann. Mit geeigneten Maßnahmen werden Betroffenheiten und die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindert (*VM 2 - Bauzeitenbeschränkung* und *VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen*). Generell wird an dieser Stelle auf die negativen Folgen von Lichtemissionen hingewiesen.

Amphibien

Bei dieser Tiergruppe wird eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgrund aktueller fehlender Vorkommen ausgeschlossen.

III. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Mit einer Bebauung gehen Lebensräume, Brutplätze und Nahrungsgebiete für sämtliche *Brutvogel*-Arten innerhalb des Geltungsbereiches verloren, inklusive der planungsrelevanten *Vogel*-Arten, wodurch der Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wird.

Bei wenigen Arten, besonders den weit verbreiteten und/oder häufigen Arten, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion ihrer Reviere im räumlichen Zusammenhang nahezu



vollständig erhalten bleibt. Diese Annahme fußt auf der Tatsache, dass diese Arten als anpassungsfähig gelten, aber auch weil ihre Reviere über den Geltungsbereich hinausgehen und die benachbarten Grundstücke, auch die bebauten Bereiche, miteinbeziehen. Dies trifft auf Arten wie *Ringeltaube* (ein Revier), *Amsel* (ein Revier), *Mönchsgrasmücke* (ein Revier) und *Grünfink* (ein Revier) zu, nicht jedoch auf die ebenfalls häufigen und/oder weit verbreiteten Arten *Kohl-* und *Blaumeise* (je ein Revier). Für die höhlenbrütenden *Meisen*-Arten gehen entscheidende Lebensraumelemente verloren. Hier sind Maßnahmen erforderlich (7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen - CEF 1 - Vögel).

Bei den planungsrelevanten *Brutvogel*-Arten ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

Innerhalb des Geltungsbereichs kommt mit dem *Hausperling* eine planungsrelevante Art mit einem Revier vor. Durch die Umsetzung der geplanten Bebauung geht dieses Revier verloren, weshalb Maßnahmen erforderlich sind (7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen - CEF 1 - Vögel).

In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs kommen mit *Star*, *Weißstorch* und *Hausperling* drei planungsrelevante *Brutvogel*-Arten mit insgesamt sechs bis acht Revieren vor.

Durch die Umsetzung der geplanten Bebauung gehen für den *Star* Lebensraumelemente verloren, aufgrund der Größe der Fläche, aber auch aufgrund der Strukturen außerhalb des Geltungsbereiches bleibt die ökologische Funktion des Lebensraumes für diese Art erhalten. Ferner profitiert der *Star* von den Maßnahmen für *Fledermäuse* (7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen - CEF 2 - Fledermäuse).

Für den *Weißstorch* ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich und der Lage des Nestes, auszuschließen. Der Geltungsbereich hat außerdem keine essentielle Bedeutung als Nahrungsgebiet. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit ausgeschlossen.

Im Geltungsbereich kommen darüber hinaus vier planungsrelevante Arten als teilweise regelmäßige Nahrungsgäste vor (*Turmfalke*, *Rauchschwalbe*, *Weißstorch* und *Star*). Insbesondere für die kleineren Arten *Rauchschwalbe* und *Star* stellt der Geltungsbereich ein Nahrungshabitat dar, während für die Arten *Weißstorch* und *Turmfalke* die Fläche aufgrund ihrer Größe und Struktur keine relevante Rolle spielt. Aufgrund der Größe der Fläche, aber auch aufgrund der Strukturen außerhalb des Geltungsbereiches bleibt die ökologische Funktion des Lebensraumes für diese Art erhalten. Ferner profitieren diese Arten von den Maßnahmen für *Fledermäuse* (7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität -



vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen - CEF 2 - Fledermäuse).

Säugetiere - Fledermäuse

Im Geltungsbereich befinden sich zwei Bäume mit hohem Quartierpotential für *Fledermäuse*. Durch die Fällung dieser Bäume würden daher potentielle Quartiere in Höhlen vollständig und dauerhaft zerstört. Dabei handelt es sich um Baumhöhlen mit Quartiermöglichkeiten ausnahmsweise bis hin zu Fortpflanzungsstätten. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird jedoch durch Maßnahmen verhindert (7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen - CEF 2 - Fledermäuse).

Amphibien

Für die zwei Arten *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* befinden sich im Geltungsbereich aktuell keine geeigneten Lebensräume, weshalb keine Beeinträchtigung und damit keine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegen.

7.0 Maßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze und der Abriss der Gebäude, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten sowie der Abriss von Gebäuden außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine *Fledermäuse* mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1.



Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nicht flügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen *Fledermauspopulationen* müssen alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der *Fledermäuse* stattfinden, also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 20 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachtaktive *Vogelarten*. Ein Innenausbau kann bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, die eine Abstrahlung von Licht oder Lärm nach außen verhindern, durchgeführt werden.

VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen

Durch Lichtemissionen können prinzipiell Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*, entstehen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände abstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Wegbereich sein. Dafür



werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.

- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

VM 5 - Amphibien

Da die Bauzeit auch in der Fortpflanzungszeit dieser Arten ab Ende März / Anfang April stattfindet, müssen die sich nach Regen bildenden flachen Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine *Gelbbauchunken* und *Kreuzkröten* ansiedeln und laichen können.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen

CEF 1 - Vögel

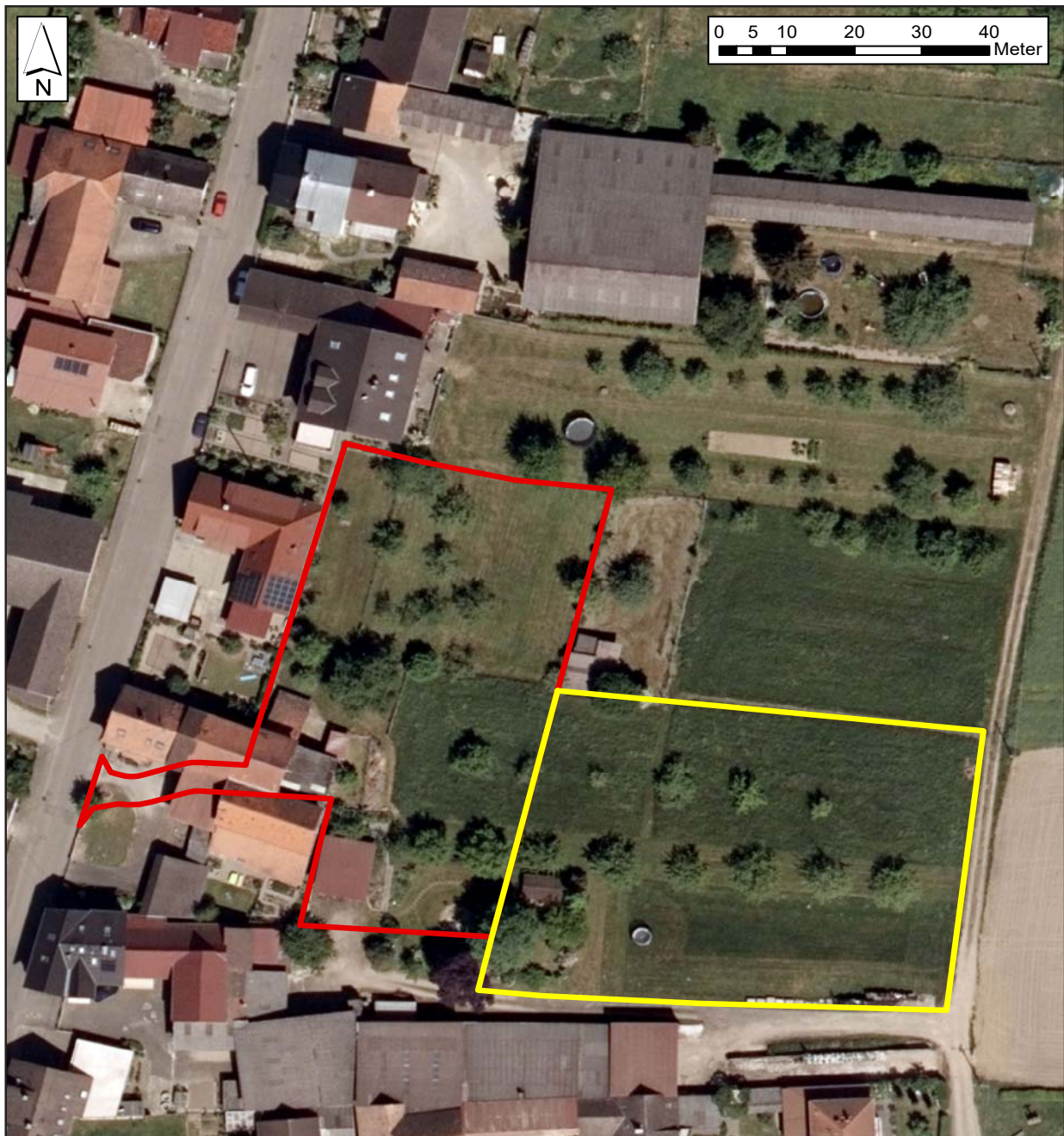
Nisthilfen

Da durch den geplanten Eingriff Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie *Kohl-* und *Blaumeise*, aber auch planungsrelevanter Arten wie dem *Haussperling* verloren gehen und da sich Höhlen in Bäumen, wenn überhaupt, nur langsam entwickeln, sind zur Unterstützung und als vorübergehender Ersatz für die beiden *Meisen*-Arten pro Niststätte je drei Höhlenbrüter-Nistkästen rechtzeitig vor Baubeginn, insbesondere vor der Phase mit der Fällung und Rodung der Gehölze, auf der Maßnahmenfläche (Karte 4) aufzuhängen. Da die genannten Arten derartige Nisthöhlen in der Regel sofort annehmen, stehen Ausweichnistplätze bzw. neue Niststätten zur Verfügung.

Für die beiden *Meisen*-Arten sind Nisthöhlen, z.B. von Schwegler Nisthöhlen 2M oder 1B, mit unterschiedlicher Größe des Einflugloches von 2,8 bzw. 3,2 cm Durchmesser zu verwenden. Da Nistkästen von verschiedenen anderen Arten genutzt werden können, sind jeweils drei Nistkästen katzensicher aufzuhängen - mit dem Einflugloch auf die Wetter abgewandte Seite. Es können auch Kästen mit einem vorgezogenen Einflugloch, die katzen- und marder-sicher sind, verwendet werden.



Um für den *Haussperling* die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern ist hier ebenso zur Unterstützung und als vorübergehender Ersatz für den *Haussperling* pro Niststätte einen Sperlings-Nistkasten, rechtzeitig vor Baubeginn, insbesondere vor dem Abriss des Gebäudes, auf benachbarten Fläche aufzuhängen.





**Bplan Schutterbühnerfeld, Neuried
Ausgleichsflächen**

Stand 20.01.2021

-  Ausgleichsfläche
-  Geltungsbereich



BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Karte 4: Lage der Maßnahmenfläche.

Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit (ab Oktober) auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen, u.a. Entfernen von Nistmaterial.

CEF 2 - Fledermäuse

Als Ausgleich für den Wegfall potentieller Baumquartiere als mögliche *Fledermaus*-Quartiere müssen nach folgendem Schema auf der Ausgleichsfläche (Karte 4) bevorzugt bereits vorhandene Bäume zu Habitatbäumen entwickelt werden:

Als Orientierung dient die Empfehlung von RUNGE, SIMON & WIDDIG (2009) pro verlorengehenden Quartierbaum etwa fünf neue potentielle Quartierbäume zu schaffen.

- Baum mit geringem Quartierpotential: ein neuer Habitatbaum
- Baum mit mittlerem Quartierpotential: zwei neue Habitatbäume
- Baum mit hohem Quartierpotential: drei bis fünf neue Habitatbäume.

Bei der Fällung aller Bäume mit Quartierpotential im Geltungsbereich sind somit mindestens sechs neue Habitatbäume auf der Maßnahmenfläche notwendig, die durch fachkundige Personen ausgewählt und gekennzeichnet werden (siehe 7.4 *Naturschutzfachliche Baubegleitung*).

Auf der Maßnahmenfläche sind als Ergänzung noch fünf neue Bäume mit lokal- bzw. regionaltypischen Obstsorten, bevorzugt Apfelsorten, zu pflanzen, da diese später einen hohen Anteil an Höhlen und Halbhöhlen entwickeln. Ferner können aber auch Birnen oder Kirschen oder andere Obstsorten angepflanzt werden. Die zu pflanzenden Bäume müssen einen ausreichend großen Stammdurchmesser aufweisen, so dass sie ihre Funktion als Nahrungsgebiet erfüllen.

Mit dem Beginn der Pflanzung der Obstbäume ist ab Frühjahr 2022 zu beginnen.

Der Unterwuchs ist auf jeden Fall als Grünland einzurichten. Zur Entwicklung einer artenreichen Magerwiese, müssen die Fläche zukünftig zweimal jährlich zwischen Juni und Oktober gemäht werden. Der erste Schnitt des Jahres darf nicht vor der Hauptblüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen, vor dem zweiten Schnitt muss eine mindestens achtwöchige Ruhephase eingehalten werden. Das Mähgut ist grundsätzlich abzutragen. Die Düngung des Bestandes ist bestenfalls ganz zu unterlassen, kann zur moderaten Erhöhung des Ertrags entzugsorientiert erfolgen, dann allerdings ausschließlich mit Festmist. Positiv ist die Einrichtung von (Rand)Streifen, die wechselnd in mehrjährigem Abstand gemäht werden.

Zur Überbrückung sind insgesamt sechs *Fledermaus*-Kästen an den bereits vorhandenen Bäumen im Bereich der Ausgleichsfläche aufzuhängen. So werden die lokalen Populationen mittelfristig durch das Entstehen neuer Quartiermöglichkeiten unterstützt.



Hierfür werden folgende Kästen, z.B. der Firma SCHWEGLER, Schorndorf, empfohlen:

2 x Fledermaushöhle 2FN (speziell)

2 x Kleinfledermaushöhle 3FN

1 x Fledermaushöhle (mit doppelter Vorderwand)

1 x Fledermausflachkasten.

Da bei der Firma SCHWEGLER, Schorndorf, derzeit mit langen Lieferzeiten gerechnet werden muss, sind die Kästen frühzeitig zu bestellen.

Die Kästen sind für mindestens zehn Jahre aufzuhängen und in diesem Zeitraum jährlich in den Sommermonaten durch eine Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen auf Besiedlung zu kontrollieren und außerhalb der Fortpflanzungszeit, bevorzugt in den Wintermonaten (Kästen sind nicht frostsicher), auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.

Diese Maßnahmen müssen vor der Fällung und Rodung der Gehölze erfolgen.

7.3 Naturschutzfachliche Baubegleitung

Aufgrund der CEF-Maßnahmen empfiehlt sich eine naturschutzfachliche (= ökologische) Baubegleitung. Dafür ist ein orts- und sachkundiger Biologe mit guten faunistischen, aber auch tierökologischen Kenntnissen zurückzugreifen. Dadurch werden die verschiedenen Maßnahmen überwacht, begleitet und überprüft und damit gravierende Eingriffe verhindert.

8.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit

Nach einer Potentialabschätzung geht HOHLFELD (2020) davon aus, dass für die Tiergruppen *Vögel*, *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Reptilien* (*Zaun- und Mauereidechse*) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) einschließlich Kartierungen erforderlich ist. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG konnte bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten bzw. Gruppen war im Jahr 2020 eine Überprüfung der Vorkommen erforderlich, welche folgende Ergebnisse erbrachte:

- Es wurden Vorkommen planungsrelevanter *Vogel*-Arten festgestellt.
- Ferner wurden potentielle *Fledermaus*-Quartiere ermittelt.
- Im Geltungsbereich wurden keine *Mauer-* oder *Zauneidechsen* nachgewiesen.



- Ein spontanes Auftreten der relevanten *Amphibien*-Arten *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* während der Bauarbeiten ist möglich.

Daher sind Maßnahmen inklusive CEF-Maßnahmen erforderlich. Nur unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach der artenschutzrechtlichen Relevanzbeurteilung von HOHLFELD (2020) keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Hierzu zählen *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien*, *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*), *Gewässer bewohnende Arten und Gruppen wie Fische und Rundmäuler*, *Krebse*, *Muscheln*, *Wasserschnecken*, *Libellen*, *Käfer*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge*, *Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.

9.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

BRAUN, M., & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 687 S.

BRAUN, M., F. DIETERLEN, U. HÄUSSLER, F. KRETZSCHMAR, E. MÜLLER, A. NAGEL, M. PEGEL, W. SCHLUND & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 687 S.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart, 399 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

HOHLFELD, F. (2020): Faunistische Potentialabschätzung zum Bebauungsplan „Auf der Weid“ im Ortsteil Müllen der Gemeinde Neuried - Beurteilung der im Hinblick auf die Fauna und die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen. - Im Auftrag der Gemeinde Neuried, 8 S.



LAMBRECHT, H., & J. TRAUTNER (2004): Ermitteln von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz u. biologische Vielfalt 70: 386 S.

RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

